

Hinweise zur Beurlaubung von SchülerInnen

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

In der Ausbildung ist der Ausbildungsbetrieb nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) dafür zuständig.

Ein Schüler/eine Schülerin kann daher von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus **wichtigen Gründen** auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten/des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch **geeignete Bescheinigungen** nachzuweisen.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall) **in der engsten Familie**
- Religiöse Feiertage, die nicht durch Erlasslage geregelt sind
- aktive Teilnahme des Schülers/der Schülerin an Wettkämpfen/Wettbewerben
- Schüleraustausch, der nicht von der besuchten Schule veranlasst wurde
- Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- Vorübergehende, unumgängliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.
- betriebliche Gründe in der Ausbildung

Anträge auf Beurlaubung von Schülern/Schülerinnen sind formlos, schriftlich, mit vollständigem Namen, der besuchten Klasse und unter Angabe der Gründe bei der Schule einzureichen. Der Antrag kann im Sekretariat abgegeben oder an die info@bs-bebra.de gesendet werden. Bei Auszubildenden **muss** der Antrag durch den Betrieb gestellt werden.

Bei planbaren Beurlaubungen soll die Beurlaubung **rechtzeitig** eingereicht werden. 4 Wochen vor der Beurlaubung sichern eine reibungslose Bearbeitung durch die Schule ab.

Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung bei der Klassenlehrkraft. Bei größeren Zeiträumen oder Tagen unmittelbar vor bzw. nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig.

Ist eine Freistellung erteilt worden, muss der Schüler/die Schülerin eigenständig den versäumten Unterrichtsstoff nachholen.

Bei Berufsschülern/innen muss die Nacharbeitung in der betrieblichen Arbeitszeit ermöglicht werden, sofern die Beurlaubung aus betrieblichen Gründen erfolgte.

Versäumte Klassenarbeiten/Klausuren müssen am nächstmöglichen Nachschreibtermin nachgeholt werden, wenn keine andere Regelung mit der entsprechenden Lehrkraft vereinbart wurde.